

Siegerjustiz nach dem Mauerfall?

STRAFVERFOLGUNG VON DDR-UNRECHT IM VEREINIGTEN DEUTSCHLAND

Nach welchen Maßstäben darf

nach einem Systemwechsel

Recht gesprochen werden?

Wenn die Justiz einen Menschen für eine Verhaltensweise straft, die zum Zeitpunkt der

Tat gar nicht unter Strafe stand, so verstößt dies gegen

das Rückwirkungsverbot,

einen Rechtsgrundsatz,

der in unserem Land sogar

Verfassungsrang hat.

Doch nach der Wiedervereinigung riefen besonders die

tödlichen Schüsse an der

innerdeutschen Grenze nach

juristischer Klärung.

Ein Wissenschaftler der juristischen Fakultät erläutert das

Vorgehen der bundesdeutschen

Justiz und klärt über den Vor-

wurf der »Siegerjustiz« auf.

Das 20. Jahrhundert scheint in Deutschland mit reichhaltigen Erfahrungen mit »Siegerjustiz« verbunden zu sein. Nach dem Ersten Weltkrieg bestand der Plan der Siegermächte, den deutschen Kaiser und zumindest Teile der Militärführung wegen Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Wilhelm II. konnte wegen seines holländischen Asyls nicht verfolgt werden. Die Strafverfolgung von Militärangehörigen wurde nach langen Verhandlungen der deutschen Justiz übertragen. Die wenigen Verfahren, die in den so genannten Leipziger Prozessen vor dem Reichsgericht stattfanden, endeten, soweit nicht ohnehin auf Freispruch entschieden wurde, mit relativ milden Strafen, zu milden Strafen aus Sicht der Siegerstaaten. Aus »Siegerjustiz« wurde »Verliererjustiz«. Auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Leipziger Prozesse kamen die Alliierten des Zweiten Weltkrieges bereits 1943 überein, die Verfolgung deutscher Kriegsverbrechen nach der sich zu diesem Zeitpunkt bereits abzeichnenden militärischen Niederlage des Deutschen Reiches nicht wiederum den Deutschen zu überlassen, sondern die entsprechenden Verfahren selbst durchzuführen. Die Konkretisierung dieses Planes erfolgte durch das Londoner Abkommen, in dem das in den späteren Verfahren anzuwendende Recht in Gestalt des Statuts eines Internationalen Militär-

gerichtshofs (IMG) bereits festgelegt wurde. Die tatsächliche Umsetzung der grundlegenden Entscheidung für die Verfolgung deutscher Kriegs- und sonstiger Völkerrechtsverbrechen erfolgte dann jedoch auf drei unterschiedlichen Ebenen. Auf der ersten Ebene stand die Strafverfolgung durch einen internationalen, d. h. mit Richtern aus verschiedenen Län-

Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses jedoch durch nationale Gerichte der verschiedenen Siegermächte in der Regel auf der Grundlage des nationalen Rechts des jeweiligen Staates durchgeführt. So waren etwa die in der Öffentlichkeit vielleicht noch bekannten zehn Nürnberger-Nachfolgeprozesse (z. B. »Ärzteprozess«; »Juristenprozess«,



dern und auf der rechtlichen Grundlage von Völkerstrafrecht tätigen Gerichtshof, dem IMG mit dem Gerichtsort Nürnberg. Dieser führte das Verfahren aber lediglich gegen die so genannten Hauptkriegsverbrecher auf der deutschen Seite. Die große Mehrzahl von Strafverfahren wegen von deutscher Seite begangener Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen wurde in der zeitlichen Nachfolge des

»Wilhelmstraßenprozess«) Strafverfahren vor US-amerikanischen Militärgerichten und nicht mehr vor einem internationalen Gericht auf der Grundlage von Völkerstrafrecht. Entsprechend verhielt es sich in fast allen auf der Siegerseite des Zweiten Weltkrieges beteiligten Staaten. Die Geschichte dieser nationalen Strafverfahren, deren Zahl weltweit betrachtet auf mindestens 200.000 geschätzt

wird, ist bisher in der juristischen Zeitgeschichte nur unzureichend erforscht. Auf der dritten Ebene wurde die Verfolgung von Unrechtstaten während des Krieges durch die deutsche Strafjustiz betrieben. Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG Nr. 10) schufen die Besatzungsmächte eine u.a. strafrechtliche Regelung, die die Ahndung von Menschlichkeitsverbrechen gestattete, die Deutsche an Deutschen begangen hatten. Neben dem KRG Nr. 10 wendeten die deutschen Gerichte das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) auf die entsprechenden Verhaltensweisen der Täter an. Dieser Teil der Strafverfolgung von Unrechtstaten während der nationalsozialistischen Herrschaft ist noch nicht abgeschlossen. Das Landgericht München hat jüngst einen ehemaligen deutschen Offizier wegen der Beteiligung an der Ermordung italienischer Zivilisten im Jahr 1944 verurteilt. Vor demselben Gericht ist das Verfahren gegen den KZ-Aufseher Demjanjuk noch anhängig. Selbst die Geschichte der Strafverfolgung von im Kontext des Zweiten Weltkrieges begangener Völkerrechtsverbrechen ist also keinesfalls ausschließlich »Siegerjustiz«, mag auch der Verfolgungseifer der bundesdeutschen Justiz spätestens seit den frühen 50er Jahren deutlich erlahmt sein.

Ungeachtet der auch deutschen Gerichten überantworteten justiziellen Aufarbeitung von Verbrechen während der NS-Zeit ist die Verfolgung deutscher Völkerrechtsverbrechen durch die alliierten Siegermächte gelegentlich als »Siegerjustiz« geschmäht worden. Ein zentraler Grund für diese Bewertung resultiert aus der Annahme, es seien Verhaltensweisen bestraft worden, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung gar nicht unter Strafe gestanden hätten. Das sei ein Verstoß gegen das so genannte Rückwirkungsverbot, einen Rechtsgrundsatz der in der Bundesrepublik Deutschland

durch Art. 103 Abs. 2 GG sogar Verfassungsrang erhalten hat. Nullum crimen sine lege, keine (zulässige) Strafe, ohne dass ein Strafgesetz das entsprechende Handeln im Zeitpunkt seiner Vornahme mit Strafe bedroht. Angesichts des Verfassungsstands des Rückwirkungsverbot kann es kaum verwundern, dass manche auch die Aburteilung von Straftaten, die DDR-Bürger auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zum Nachteil anderer DDR-Bürger begangen hatten, durch Strafgerichte der Bundesrepublik auf der Grundlage des bundesdeutschen StGB nach der Wiedervereinigung als »Siegerjustiz« empfunden haben. Schaut man jedoch genauer hin, kann von »Siegerjustiz« mit einer negativen Konnotation im Sinne einer ungerechten, willkürlichen mindestens aber gleichheitswidrigen oder gegen das Rückwirkungsverbot verstoßenden Ahndung von DDR-Unrechtstaten nicht die Rede sein. Diese These soll an dem Beispiel der Strafverfolgung wegen der Tötung von so genannten Republikflüchtlingen durch Angehörige der Grenztruppen der ehemaligen DDR ausgeführt werden. Bei diesen Tötungen handelt es sich angesichts der von der DDR selbst eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen eindeutig um »Unrechtstaten«.

Für die Begehung solcher Tötungstaten hat die bundesdeutsche Strafjustiz im Grundsatz sowohl die Angehörigen der DDR-Grenztruppen für verantwortlich gehalten, die die tödlichen Schüsse abgegeben, als auch die Mitglieder des nationalen Verteidigungsrates der DDR, die die Einrichtung dieses tödlichen Grenzregimes angeordnet hatten. Gerade die Bestrafung der Schützen, die als letztes Glied einer Befehlskette getötet haben, wirft die Frage nach dem Rückwirkungsverbot auf. Zwar enthielt auch das Strafgesetzbuch der DDR wie das bundesdeutsche StGB Straftat-

bestände, die die vorsätzliche Tötung anderer Menschen als Mord oder Totschlag unter Strafe stellte. Allerdings gestattete § 27 Abs. 2 Grenzgesetz-DDR an sich den Schusswaffeneinsatz an der früheren innerdeutschen Grenze, um die weitere Begehung einer »Republikflucht« zu verhindern. Diesen Rechtfertigungsgrund nicht durchgreifen zu lassen und den Mauerschützen vorzuhalten, sie hätten erkennen können, dass sie sich bei der im Ergebnis tödlichen Abgabe von Schüssen auf Flüchtlinge trotz



Abbildung 1 (links)
Die Ärztin Hertha Oberhausen wurde 1947 beim Ärzteprozess (einem der Nürnberger Nachfolgeprozesse) wegen medizinischer Versuche an Menschen zu 20 Jahren Haft verurteilt. Dies war ein Strafverfahren vor US-amerikanischem Militärgericht, die Hauptkriegsverbrecher wurden allerdings von einem international besetzten Militärgericht verurteilt. Grundlage war das Völkerstrafrecht.
Foto: Picture alliance

der genannten Regelung des Grenzgesetzes um die Begehung von strafbarem Unrecht handelte, könnte den Vorwurf von »Siegerjustiz« nahe legen. Warum sollte die Bundesrepublik berechtigt sein, nachträglich formal gültiges DDR-Recht zu ignorieren? Und warum sollten in der DDR sozialisierte junge Grenzsoldaten in der Lage gewesen sein, das Unrecht ihres eigenen Tuns, das ihr Staat gerade von ihnen for-

Abbildung 2
Der Maurergeselle Peter Fechter wurde 1962 auf der Flucht an der Berliner Mauer von Mauerschützen angeschossen und verblutete auf ostdeutscher Grenzseite im Todesstreifen. 1997 wurden zwei der beteiligten Grenzsoldaten wegen Totschlags zu Bewährungsstrafen verurteilt.
Foto: Picture alliance



Prof. Dr. Henning Radtke

Jahrgang 1962, ist seit 2005 Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht sowie Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover und Richter am Oberlandesgericht Celle. Kontakt: radtke@jura.uni-hannover.de

derte, zu erkennen? Wirft man jedoch einen Blick auf die Begründung in der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) für die Strafbarkeit der Betroffenen, lässt sich der Vorwurf einer Siegerjustiz nicht aufrechterhalten. Der BGH hat die entsprechenden Regelungen des DDR-Rechts nicht schlechthin für ungültig und nichtig erklärt, sondern diese Vorschriften an den völkerrechtlichen Verpflichtungen gemessen, die die DDR selbst (z. B. durch den Beitritt zu den Vereinten Nationen) eingegangen war. Nach Maßgabe des Völkerrechts hat die bundesdeutsche Strafrechtsprechung die betroffenen Regelungen des DDR-Rechts im Sinne einer völker- und menschenrechtsfreundlichen Auslegung jedenfalls dann nicht für anwendbar erklärt, wenn der Schusswaffeneinsatz mit dem Vorsatz zu töten gegen unbewaffnete Flüchtlinge erfolgt. Ergänzend hat der BGH die teilweise Nichtanwendung von DDR-Recht auf die fraglichen Fälle mit der so genannten Radbruchschen Formel be-

gründet. Diese in Bezug auf das nationalsozialistische Unrecht entwickelte Rechtsfigur besagt, dass formal gültiges staatliches Recht dann als »unrichtiges Recht« zu weichen hat, wenn es in einem unerträglichen Widerspruch zu der materiellen Gerechtigkeit steht. Angesichts der nur begrenzten rechtlichen Wirksamkeit des Schusswaffeneinsatz gestattenden DDR-Rechts hat der BGH auch die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates als mittelbare Täter der von den einzelnen Grenzsoldaten begangenen Tötungstaten verurteilt, weil es die Mitglieder dieses Gremiums waren, die durch die offensichtlich menschenrechtswidrige Gestaltung des DDR-Grenzregimes auch strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Todesschüsse an der ehemaligen innerdeutschen Grenze trugen. Diese Rechtsprechung des BGH hat in der bundesdeutschen Strafrechtswissenschaft überwiegend, aber nicht durchgängig, Zustimmung erhalten. Manche meinten, den möglichen Taten eines Unrechtsregimes sei mit den Mitteln eines Rechtsstaates von vornherein nicht beizukommen. Ungeachtet solcher Kritik ist die Vereinbarkeit der Bestrafung der genannten Tätergruppen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch das Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt worden. Für die Einordnung als »Siegerjustiz« scheint mir aber noch wichtiger, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg auch die Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgesprochen hat. Schon dieser Umstand dürfte geeignet sein, den Vorwurf »Siegerjustiz« auszuräumen, entstammen doch die Richterinnen und Richter am Straßburger Gerichtshof nicht ausschließlich aus den westeuropäischen Staaten sondern

auch den Staaten des früheren Ostblocks, gehören also – um in der grobschlächtigen Terminologie zu bleiben – der »Verliererseite« eines unerklärten Kampfes zwischen zwei Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen an.

Gerade mit der Heranziehung völker- und menschenrechtlicher Standards bei der Beurteilung der Strafbarkeitsvoraussetzungen von DDR-Unrechtstaten hat die bundesdeutsche Strafjustiz einen im Grundsatz richtigen Weg beschritten, mag man über Einzelheiten auch nach wie vor unterschiedlicher Auffassung sein. Spätestens seit der Einrichtung der beiden so genannten ad hoc-Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (JStGH/ICTY) und für Ruanda (RStGH/ICTR) durch Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Mitte der neunziger Jahre und erst recht mit der Errichtung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH/ICC) durch einen völkerrechtlichen Vertrag, den mittlerweile über 100 Staaten miteinander geschlossen haben, kann bei der Verfolgung von schwersten Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht von »Siegerjustiz« zumindest nach dem Rechtsverständnis der Mehrzahl der Staaten nicht mehr die Rede sein. Die Verfolgung von DDR-Unrechtstaten durch die bundesdeutsche Justiz nach der Wiedervereinigung hat sicherlich einen Sonderweg außerhalb der zuletzt angesprochenen Entwicklungen des Völkerstrafrechts beschritten. Jedenfalls soweit es um die Verfolgung von Todesschüssen an der innerdeutschen Grenze geht, hat die bundesdeutsche Strafrechtsprechung sich mit dem Zugriff auf die »menschenrechtsfreundliche Auslegung« des früheren DDR-Rechts an Vorgaben des internationalen Rechts gehalten, dem sich die DDR selbst zu den Zeiten ihrer staatlichen Existenz unterworfen hatte. »Siegerjustiz« sieht anders aus.



Abbildung 3
Die innerdeutsche Mauer wurde 1961 gebaut und sollte 28 Jahre lang Ost – und Westdeutschland durchschneiden. Wieviele Menschen an der Mauer gestorben sind, ist nicht bekannt, da die Todesfälle von der DDR verschleiert wurden.